

Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung des Freizeitbereichs „Rißtal“ vom 15.04.2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Freizeitbereichs „Rißtal“ auf der Gemarkung Laupheim-Obersulmatingen. Nicht umfasst sind vereinseigene sowie private Flächen.

Der Seeuferbereich umfasst auf der Gemarkung Laupheim-Obersulmatingen:

im Norden die Flst. Nr. 508, 518, 536

im Osten den landwirtschaftlichen Weg Nr. 1062 zwischen Flst. Nr. 536 und Flst. Nr. 549

im Süden Flst. Nr. 531/1, Teilfläche von Flst. 665 (landwirtschaftlicher Weg) und Teilfläche von Flst. Nr. 470 Wa 2 (Höllgraben)

im Westen Flst. Nr. 664, Teilfläche von Flst. Nr. 826 (landwirtschaftlicher Weg) und Teilfläche von Flst. Nr. 470 Wa 2 (Höllgraben) zwischen Einmündung Flst. Nr. 616 im Süden und Flst. Nr. 508 im Norden

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1 : 4.000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Laupheim und bei der Ortsverwaltung Obersulmatingen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, motorisierten Zweirädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmatingen oder der Stadt Laupheim (Ortspolizeibehörde);
4. das Mitbringen von Tieren während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09.;
5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Hinterlassen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen (wie z.B. Speisereste, Flaschen, Papier);
8. das Plakatieren, das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art und das Verteilen von Werbematerial.

- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, auch mit Mofas, außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen;
 2. das Reiten;
 3. das Zelten und das Übernachten in Wohnmobilen und Wohnwagen.
- (3) Der Aufenthalt von Personen ohne Bekleidung, insbesondere ohne Badebekleidung, ist verboten;
- (4) § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- (5) § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.

2. Abschnitt Regelung des Gemeindegebrauchs

§ 3

Innerhalb des Freizeitbereichs „Rißtal“ befinden sich zwei Seen, die entsprechend ihrer Lage als Nord- und Südsee bezeichnet werden. Beide Seen sind durch einen Damm von einander getrennt. Während der nördliche See überwiegend der Bevölkerung als Freizeitanlage dienen soll, bleibt der südliche See den Belangen des Naturschutzes vorbehalten.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Im Freizeitbereich „Rißtal“ wird das Baden, das Tauchen mit technischem Gerät und das Befahren des sogenannten Nordsees mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel-, Segelboote sowie Windsurfbretter) vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 - 7 auf eigene Gefahr zugelassen.
- (2) Für den Südsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ bleibt der Gemeindegebrauch ausgeschlossen.
- (3) Für das Befahren des Nordsees des Freizeitbereichs „Rißtal“ gelten folgende Einschränkungen:
1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
 - a) Mehrumpfboote (Katamarane);
 - b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,50 m.
 2. Segelboote und Windsurfbretter (=Segelsurfbretter) dürfen den See nur so lange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.

- (4) Mit Booten und Windsurfbrettern darf der durch Bojen abgegrenzte besondere Badebereich nicht durchfahren werden, wenn in diesem Badebereich gebadet wird. Von diesem Verbot sind Badeboote ausgenommen.
- (5) In dem durch Bojen abgegrenzten Badebereich ist es verboten mit technischem Gerät zu tauchen.
- (6) Die Durchführung von Regatten und Schulungsveranstaltungen (z.B. Surf- und Segelkurse, Tauchkurse) bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei der Ortsverwaltung Obersulmetingen oder der Stadt Laupheim (Ortspolizeibehörde) zu beantragen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind vereinsinterne Kurse von ortsansässigen Wassersportgruppen (Tauchsportgruppe Laupheim, DLRG, Bereich Federsee sowie der Tauchsportgruppe der Bundeswehr Laupheim) und Tauchgänge von Mitgliedern ortsansässiger Wassersportgruppen.

- (7) Das Baden ohne Bekleidung, insbesondere ohne Badebekleidung ist verboten.

§ 5 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Freizeitbereichs „Rißtal“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und an deren Uferbereichen,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
Mit Booten und Windsurfbrettern vom Ufer, den Anpflanzungen und Anlegestegen einen Abstand von mindestens 20 m.
- (3) Boote und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Stellen zu Wasser oder an Land gebracht werden. An- und Ablegen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Badeboote dürfen auch im Badebereich zu Wasser oder an Land gebracht werden.
- (4) Segler und Windsurfer haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
- (5) Vom Einbruch der Dunkelheit an bis zum Morgengrauen sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Nordsees des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.
- (6) Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausübung des Surf- und Segelsports sowie das Tauchen mit technischem Gerät in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.03. verboten.
- (7) Das Baden von Tieren im Freizeitbereich „Rißtal“ ist verboten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder, Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Fahrzeuge jeglicher Art wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmtingen bzw. der Stadtverwaltung Laupheim abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Tiere während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09. mitbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle oder sonstige Gegenstände hinterlässt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Plakatierungen vornimmt, Werbeanlagen jeglicher Art aufstellt oder Werbematerial verteilt;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen fährt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 im Seeuferbereich reitet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen übernachtet
12. entgegen § 2 Abs. 3 sich ohne Bekleidung aufhält
13. entgegen § 4 Abs. 2 den Gemeingebrauch am Südsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ ausübt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 den Nordsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit einem nicht zugelassenen Wasserfahrzeug befährt;
15. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 den Nordsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
16. entgegen § 4 Abs. 4 mit Booten oder Windsurfbrettern den gekennzeichneten Badebereich durchfährt, obwohl in diesem gebadet wird;
17. entgegen § 4 Abs. 5 im gekennzeichneten Badebereich mit technischem Gerät taucht;
18. entgegen § 4 Abs. 6 Regatten und Schulungsveranstaltungen ohne Erlaubnis abhält;
19. entgegen § 4 Abs. 7 ohne Bekleidung badet
20. die in § 5 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
21. entgegen § 5 Abs. 3 Boote oder Windsurfbretter an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu Wasser oder an Land bringt oder an- bzw. ablegt;

22. entgegen § 5 Abs. 4 als Segler oder Windsurfer nicht die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung beachtet;
 23. entgegen § 5 Abs. 5 den See vom Einbruch der Dunkelheit an bis zum Morgengrauen, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
 24. entgegen § 5 Abs. 6 in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. den Surf-, Segel- oder Tauchsport ausübt;
 25. entgegen § 5 Abs. 7 Tiere badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzung des Freizeitbereichs „Rißtal“ vom 13.01.2003 außer Kraft.

Laupheim, den 15.04.2021